

Erläuternde Hinweise

zum Ansuchen um Zulassung zum Fachspezifikum gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 des
Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (PthG)

Die gemäß § 10 Abs. 2 PthG normierten Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin bestimmen, dass der Zugang zur fachspezifischen Psychotherapieausbildung neben den grundlegenden Voraussetzungen, wie Mindestalter (Vollendung des 24. Lebensjahres) und Eigenberechtigung, insbesondere über drei alternative Ebenen eröffnet wird:

1. über die Absolvierung taxativ aufgezählter Studienabschlüsse (Diplomstudium oder konsekutiv Bachelor- und Masterabschluss): Medizin, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen,
2. über den Abschluss bestimmter Berufsausbildungen, nämlich jenen an den Akademien für Sozialarbeit (Fachhochschule für soziale Arbeit), an den Pädagogischen Akademien (Pädagogische Hochschule), an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten für Ehe- und Familienberater, auf Grund eines Hochschullehrganges für Musiktherapie (Studium der Musiktherapie an einer Universität oder Fachhochschule), im Krankenpflegefachdienst und in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst.
Ausländische (Studien-)Abschlüsse sind zu nostrifizieren!
3. Über die individuelle Eignung einer für die Psychotherapieausbildung besonders motivierten Persönlichkeit

Diese Zugangsvoraussetzungen stellen auf den evidenten inhaltlichen Nahebereich von psychosozialen zu psychotherapeutischen Tätigkeiten ab.

Im Zusammenhang mit dem Ansuchen um Zulassung zur fachspezifischen Psychotherapieausbildung aufgrund individueller Eignung sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei der Psychotherapieausbildung um eine qualifiziert-wissenschaftliche Ausbildung besonderer Art handelt, wobei hinsichtlich Gesamtdauer und inhaltlicher Intensität entsprechend hohe intellektuelle Anforderungen auf Universitätsniveau gestellt werden.

Allgemeine Hinweise zum Verfahren:

- ✓ Beim Verfahren betreffend Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), welches mit Bescheid abgeschlossen wird.
- ✓ Im Falle einer (vorerst) negativen Begutachtung wird Ihnen im Rahmen eines Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben.
- ✓ Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von durchschnittlich EUR 150,-- zu rechnen, die bei Abschluss des Verfahrens fällig werden.

Abteilung II/A/3

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2, URL: <http://www.bmg.gv.at> Email: ipp.office@bmg.gv.at,

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

- ✓ Ausnahme: bei Zurückziehung des Antrags wird das Verfahren formlos eingestellt, es fallen keine Gebühren an.
- ✓ Das Bundesministerium für Gesundheit entscheidet über Ansuchen um Zulassung aufgrund individueller Eignung nach Anhörung des psychotherapeutischen Sachverständigengremiums (Psychotherapiebeirat).
- ✓ Der Psychotherapiebeirat tagt viermal jährlich, der Annahmeschluss für Anträge (Einreichfrist) wird jeweils auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit bekannt gegeben.
- ✓ Es ist möglich, das Ansuchen bereits kurz vor Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums (bis zu drei Monate vor dem festgesetzten Abschlussprüfungstermin) einzubringen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollen jedenfalls ca. 80 % sowohl des theoretischen als auch des praktischen Teils der propädeutischen Ausbildung absolviert sein. Die Ausstellung des Zulassungsbescheides erfolgt jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums!

Voraussetzung zur Prüfung der individuellen Eignung einer an der Psychotherapieausbildung besonders interessierten Person ist das Vorliegen ausreichender relevanter Informationen über den Antragsteller/die Antragstellerin.

Im Antragsformblatt sind zu "B. Begründung des Ansuchens" fünf Punkte genannt, die einerseits dem Antragsteller/der Antragstellerin zur Darstellung der persönlichen Eignung als Orientierungshilfe dienen, andererseits für die Behörde Beurteilungskriterien und Entscheidungsgrundlage sind, weshalb das Formblatt jedenfalls vollständig und umfassend auszufüllen ist. Eine persönliche Vorsprache ist nicht vorgesehen.

Ad B.1.:

Hier ist eine ausführliche und detaillierte Beschreibung des Praktikums im Rahmen des psychotherapeutischen Propädeutikums samt einer persönlichen Reflexion gefragt. Stellen Sie kurz die Praktikumeinrichtung vor, beschreiben Sie Ihre Tätigkeit im Rahmen der Institution und reflektieren Sie die erlebten Emotionen, persönlichen Stärken, Ängste, Unsicherheiten, Entwicklung der eigenen Kompetenzen etc. im Verlauf des Praktikums mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen. Zur Veranschaulichung können auch Fallbeispiele angeführt werden.

Beschreiben Sie auch, wie Sie die erlebten Belastungen bewältigt haben (Supervision, Austausch im Team, Selbsterfahrung etc.).

Ausschließlich administrative Tätigkeiten können nicht anerkannt werden.

Ad B.2.:

Weiteres psychosoziales Engagement über das gesetzlich vorgeschriebene Praktikum hinaus wird im Rahmen der Begutachtung positiv bewertet. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob diese psychosozialen Aktivitäten vor oder während des psychotherapeutischen Propädeutikums stattgefunden haben.

Zur Beschreibung und persönlichen Reflexion orientieren Sie sich an den Erfordernissen zu B.1.

Ad B.3.:

Hier ist anzuführen, welchen Stellenwert die Psychotherapie für Sie persönlich hat sowie eine präzise, nachvollziehbare und reflektierte Darstellung Ihrer Beweggründe bzw. der Motivation, warum Sie im Vergleich zu anderen beratenden oder helfenden Berufen explizit die psychotherapeutische Ausbildung anstreben. Beschreiben Sie, wie das Berufsbild der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten zu Ihnen passt, warum Sie sich als besonders

geeignet halten für diese Tätigkeit. Die Ausbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten ist eine intensive und fordernde Berufsausbildung mit dem Ziel der Krankenbehandlung auch schwer psychisch erkrankter Personen. Die eigene Stabilität und Belastbarkeit stellt den Ausgangspunkt für diese Ausbildung dar. Beschreiben Sie daher anhand von Beispielen Ihre eigene Stabilität und psychische Gesundheit, Ihre Menschenkenntnis und die bisherigen Erfahrungen mit psychisch gestörten Menschen.

Ad B.4.:

Im Rahmen der praktischen Ausbildung im psychotherapeutischen Propädeutikum sind zumindest 50 Stunden Selbsterfahrung bei einem/einer berufsberechtigten Psychotherapeuten/Psychotherapeutin zu absolvieren. Dabei ist zu beachten, dass Selbsterfahrung Konfrontation mit und Erleben der eigenen Person in bestimmten interpersonalen Situationen bedeutet. Es wird empfohlen, zumindest die Hälfte der Selbsterfahrungsstunden bei einem/einer Psychotherapeuten/Psychotherapeutin zu absolvieren, um einen Prozess der persönlichen Entwicklung zu ermöglichen.

Beschreiben und reflektieren Sie diesen Prozess, auch vor dem Hintergrund der methodenspezifischen Ausrichtung des/der Psychotherapeuten/Psychotherapeutin.

Es ist nicht erforderlich, persönliche Geheimnisse, die im Zuge der psychotherapeutischen Selbsterfahrung bearbeitet wurden, anzugeben.

Ad B.5.:

Hier können ergänzende Anmerkungen oder Mitteilungen, die nicht unter B.1. – B.4. einzuordnen sind, angeführt werden.

Wichtige Hinweise:

- Das Ansuchen ist in der Amtssprache Deutsch einzubringen.
- Fremdsprachige Dokumente (z.B. Reifeprüfungszeugnis) oder Bestätigungen sind von einem/einer gerichtlich beeideten Übersetzer/in übersetzt in gerichtlich oder notariell beglaubigter Kopie beizubringen.
- Bei Antragstellern, die nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat kommen, ist zusätzlich zum übersetzten und beglaubigten Reifeprüfungszeugnis der Nachweis des Hochschulzugangs im Herkunftsland bzw. in jenem Land, in welchem die Reifeprüfung absolviert wurde, beizubringen.